

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 17
Ausgabetag 5. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
29. 4. 1950	83	29. 4. 1950	88
29. 4. 1950	85	29. 4. 1950	90

Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

Vom 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Teil

Verbesserung der Versorgung mit Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren

§ 1

(1) Die Qualität der Nahrungsmittel, die nach den bisher gültigen Vorschriften hergestellt werden, ist einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

(2) Um die Herstellung hochwertiger Qualitäten zu sichern, sind die Ausbeutesätze, Rezepturen und Schwundnormen zu überprüfen und neu festzusetzen.

§ 2

Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Lieferverträge zu kontrollieren und die Annahme von minderwertigen und nicht den Herstellungsvorschriften entsprechenden Waren zu verweigern.

§ 3

(1) Für den bei der Herstellung besserer Qualitäten erforderlichen Mehrverbrauch an Rohstoffen sind, solange die Kartenversorgung noch besteht, die entsprechenden Markenrechnungssätze festzulegen.

(2) Die Verbraucherpreise sind entsprechend den Qualitäten zu differenzieren.

(3) Dem Verbraucher steht beim Einkauf die freie Wahl der Qualität in den jeweils auf die Lebensmittelkarten zu beziehenden Nahrungsgütern zu.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Versorgung ist ein Warenumsatzplan zu entwickeln. Die Zuteilungen haben entsprechend dem nachgewiesenen Bezug in der letzten Abrechnungsperiode und dem Bedarf an die Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane zu erfolgen, die dann die Warenstreueung im Rahmen ihrer Organisation übernehmen.

(2) Die Belieferung der privaten Handelsunternehmen erfolgt wie bisher über die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin.

(3) Die Aufstellung der Handelspläne bei den Zentralen der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane, ihre Durchführung und die Abrechnungen sind einer systematischen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung sind die erforderlichen Reserven planmäßig nach festgelegten Richtlinien für alle lagerfähigen Güter zu bilden.

(2) Für diese Lagerhaltung bei den volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorganen und Verkaufsstellen sind Richtlinien aufzustellen.

(3) Bei Waren, die infolge ihrer geringen Haltbarkeit keine längere Lagerhaltung zulassen, ist durch den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen auf der Grundlage der Handelspläne die laufende Anlieferung sicherzustellen.

§ 6

Groß-Berlin hat seine planmäßig festliegenden Lieferverpflichtungen in bezug auf Menge und Güte gegenüber

den Ländern der Republik unter allen Umständen vorrangig vor der Versorgung der eigenen Bevölkerung zu erfüllen.

§ 7

(1) Die noch bestehenden Dekadenbindungen sind aufgehoben. Die Auslieferungssätze sind auf Monatsnormen umzustellen.

(2) Noch örtlich bestehende Bezugsbeschränkungen sind aufgehoben.

(3) Der Bevölkerung ist der jederzeitige Teileinkauf innerhalb des laufenden Monats gestattet.

(4) Neben der Wahl der Qualität steht den Verbrauchern der Bezug von Waren aus gleichen Grundstoffen nach ihrem Belieben (z. B. auf Nährmittelmarken Mehl) bei entsprechender Markenanrechnung frei.

II. Teil

Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern

§ 8

(1) Die Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern wird ab 1. Januar 1950 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche berechnet. Um eine gerechte Veranlagung zu gewährleisten, wird sie unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden ablieferungs-pflichtigen Betriebes in Landwirtschaft und Gartenbau durchgeführt.

(2) Sämtliche Wirtschaften mit einem Besitz von über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einschließlich des gepachteten Landes unterliegen der Pflichtablieferung, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 9

Die Bezirksämter erhalten Planmengen für die abzuliefernden Erzeugnisse und gleichzeitig Durchschnittsnormen, die für die Betriebsgrößengruppen 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha festgesetzt sind. Durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, werden diese Planmengen und Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen auf die Bezirke und von den Bezirksbürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften aufgeteilt. Hierbei sind Bodengüte, Acker- und Grünlandflächen sowie Wirtschaften, für die Sonderregelungen bestehen, zu berücksichtigen. Jeder Bezirk hat die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für ihn festgelegten Ablieferungsmengen der einzelnen Erzeugnisse aufgebracht werden.

§ 10

Von der Ablieferung sind befreit:

- a) Wirtschaften, die einschließlich Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in eigener Nutzung haben,
- b) Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1950 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einschließlich des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt und in der Wirtschaft keine Lohnarbeitskräfte beschäftigt sind,
- c) Arbeiter und Angestellte in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Kleinhandwerker sowie Ärzte, Tierärzte und freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich des gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt,
- d) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland für die ersten drei Anbaujahre,
- e) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre,
- f) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungs- und Flugplätzen, Überschwemmungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

§ 11

(1) Den volkseigenen Gütern werden entsprechend ihrer besonderen Aufgaben, wie Saatgut- und Viehvermehrung, und ihrer Leistungsfähigkeit gesondert Planmengen aufgelegt. Sie sind von den Bezirken bei der Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Bezirke außer Betracht zu lassen.

(2) Die Vereinigung volkseigener Güter Groß-Berlin hat die ihr auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 12

(1) Spezialbetriebe, die auf Grund eines außergewöhnlichen hohen Anbaues an Spezialkulturen eine ihrer gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechenden Nutzviehhaltung nicht erreichen können, wie z. B. der Erwerbsgartenbau, Wirtschaften mit Gemüse und Gemüsesamenzucht oder Gemüseanbau, Obstunterlagen, Rebland, Baumschulen, Korbweidenanlagen, Anlagen von Gewürz- und Arzneipflanzen, von Zierpflanzen sowie anerkannte Viehaufzuchtbetriebe haben Schlachtvieh, Milch und Eier nach einem von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin festzusetzenden Plan abzuliefern.

(2) Gewerbliche Viehhaltungsbetriebe und Schäfereien — außer Abmelkbetrieben — haben ohne Rücksicht auf die von ihnen bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche

- 80 kg Lebendgewicht je Schwein,
- 60 kg " je Rind,
- 20 kg " je Schaf,
- 15 kg " je Ziege,
- 1 200 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % je Kuh und
- 80 Eier je Henne

abzuliefern.

(3) Vattertiere der Deckstationen sind ablieferungsfrei, sofern sie unter A und A 1 angekört sind.

(4) Abmelkbetriebe, die ihre Futtermittel überwiegend durch die Abteilung Handel und Versorgung zugeteilt erhalten, haben ohne Rücksicht auf die von ihnen bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche

- 80 kg Lebendgewicht je Schwein,
- 60 kg " je Rind,
- 20 kg " je Schaf,
- 15 kg " je Ziege,
- 1 600 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % je Kuh und
- 80 Eier je Henne

abzuliefern.

§ 13

Für die Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, die landwirtschaftliche Nutzflächen über 1 ha bewirtschaften, werden die nach den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Planmengen für Wirtschaften bis 5 ha um 60 Prozent und für Wirtschaften über 5 ha um 40 Prozent ermäßigt. Die nach Erfüllung der Ablieferung den betreffenden Wirtschaften verbleibenden Überschüsse sind zur Verbesserung der Ernährung der Insassen der Anstalten, zu denen die Wirtschaften gehören, zu verwenden.

§ 14

Der Oberbürgermeister von Groß-Berlin und die Bezirksbürgermeister haben die Aufteilung der Planmengen auf die Bezirke und Ortsteile unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angehören müssen.

§ 15

(1) Die Bezirksämter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, haben die Veranlagung gemäß § 9 für die einzelnen Wirtschaften unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen, der Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angehören müssen.

(2) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die Erfüllung der dem Bezirk auferlegten Mengen in den einzelnen Erzeugnissen gesichert ist. Die Bezirksämter haben die Ver-

anlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zugunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(3) Die auf Grund der Differenzierung für jede Wirtschaft errechneten Planmengen sind vom Bezirksamt in Bauernversammlungen bekanntzugeben und dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, vorzulegen.

§ 16

(1) Jedem Ablieferungspflichtigen ist vom Bezirksamt ein Ablieferungsbescheid über die Mengen der abzuliefernden Erzeugnisse auszuhändigen.

(2) Jeder Ablieferungspflichtige hat bei unrichtiger Heranziehung zur Ablieferung das Recht, Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides beim Bezirksamt, Bezirksabteilung Handel und Versorgung, einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Beschwerden werden nicht mehr geprüft. Bei Ablehnung der Beschwerde durch das zuständige Bezirksamt kann innerhalb weiterer 10 Tage ein Antrag auf Überprüfung beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, eingereicht werden. Die Entscheidung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, ist endgültig. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 17

(1) Die den Bezirken auferlegten Mengen für die einzelnen Erzeugnisse sind in dem veranlagten Erzeugnis aufzubringen.

(2) Den Bezirken können für die festgesetzten Erzeugnisse vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, in Ausnahmefällen Austauschmöglichkeiten gestattet werden.

§ 18

Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden, um eine geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern zu gewährleisten, nachstehende Ablieferungsfristen festgesetzt (in Prozenten vom Jahressoll gemäß Ablieferungsbescheid:

	Prozente des Jahressolls				
	bis 1. August	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
Getreide, Speisehülsenfrüchte und Buchweizen	—	15	20	30	35
Ölsaaten	—	15	30	35	20
Kartoffeln	5	5	20	50	20
Gemüse	40	20	15	15	10

	I. Quart. II. Quart. III. Quart. IV. Quart.			
	I. Quart.	II. Quart.	III. Quart.	IV. Quart.
Rinder, Schafe, Ziegen	25	20	25	30
Schweine	20	15	15	50
Milch	25	25	30	20
Eier	15	55	25	5

§ 19

Allen Verwaltungsdienststellen und Organisationen ist untersagt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende Ablieferungsverpflichtungen aufzuerlegen.

§ 20

(1) Die den Bauern nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht verbleibenden Mengen können gemäß den geltenden Bestimmungen an zugelassene Aufkaufbetriebe frei verkauft werden, und zwar:

- Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln, wenn das Jahressoll
- Gemüse, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat laut Anbau sortengerecht
- Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die gesamte abgelaufene Zeit und das laufende Quartal
- Milch, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt ist.

(2) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis spätestens zehn Tage nach der Abnahme, bei Milch nach Ablauf eines Monats, vorzunehmen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 8 der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeugnisse termingemäß an die Erfassungsstellen anzuliefern.

(3) Gemüse ist von den eingesetzten Erfassungs-Großhändlern abzuholen.

(4) Es ist verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse als erfasst zu melden, wenn sie sich noch beim Erzeuger befinden.

§ 22

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten:

- für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls 30 kg Extraktionsschrot,
- für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersolllieferung 25 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- für je 100 kg Rüben, Öllein und Hanf als Übersolllieferung 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- für je 100 kg Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne als Übersolllieferung 15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

§ 23

Die Errechnung der Ablieferungsmengen der in dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und die Aushändigung der Ablieferungsbescheide an sämtliche zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften hat spätestens bis zum 10. Mai 1950 zu erfolgen. Die Bezirksämter haben die fristgemäße Durchführung zu gewährleisten.

III. Teil

Schlußbestimmungen

§ 24

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze verfolgt.

§ 25

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950

(Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern).

Vom 29. April 1950.

Zur Durchführung des II. Teiles der Verordnung vom 29. April 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (VOBL. I S. 83) wird auf Grund des § 25 der Verordnung im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zu § 8

(1) Der Ablieferung unterliegen:

- Getreide (Weizen, Roggen, Gemenge von Weizen und Roggen, Dinkel, Hirse, Körnermais, Gerste, Hafer, Gemenge von Gerste und Hafer, Buchweizen),
- Speisehülsenfrüchte (Speiselinsen, -bohnen und -erbsen),
- Ölsaaten (Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Öllein),
- Kartoffeln,
- Gemüse einschl. Treibgemüse,
- Schlachtvieh,
- Milch,
- Eier.

(2) Die Errechnung der Ablieferung erfolgt von jedem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche einschließlich des gepachteten Landes. Als landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne der Verordnung gelten:

Ackerland,
Gartenland einschließlich Hausgärten,
Wiesen und Weiden.

(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung sind, soweit laut Anbauplan für das Anbaujahr 1949/50 festgelegt, außer Betracht zu lassen:

- vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak, Flachs und Hanf,
- Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite. Super-Superelite,
- Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Futterkohl, Herbstrüben,
- Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschließlich Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
- Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen,
- Anbauflächen von Heil- und Gewürzpflanzen, Rebland, Korbweiden, Obstplantagen, Baumschulen, Zierpflanzen sowie Versuchsfelder.

(4) Zur Ablieferung werden grundsätzlich sämtliche Wirtschaften herangezogen. Dazu gehören auch Wirtschaften von Verwaltungen, Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und Kirchengemeinden. Geflügelzuchtbetriebe, Herdbuchtierzuchtwirtschaften sowie Wirtschaften, die von der Deutschen Saatgut-Gesellschaft (DSG) anzuerkennendes Saatgut (Getreide Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln) erzeugen.

(5) Grundlage für die Feststellung der Größe der Wirtschaft ist die Bodennutzungserhebung vom 3. Juni 1949. Änderungen im Besitzverhältnis in der Zeit vom 3. Juni 1949 bis 31. Dezember 1949 sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden amtlichen Unterlagen der Bezirksabteilung Handel und Versorgung des zuständigen Bezirksamtes belegt, andernfalls dürfen Änderungen nicht berücksichtigt werden. Flächenvermindierungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die fragliche Fläche weiterhin der Pflichtablieferung unterliegt oder zu anderen Zwecken (Bau-, Industriezwecke usw.) herangezogen wurde. Der Umfang der Bodenbenutzung ist bis auf $\frac{1}{10}$ ha genau festzulegen.

(6) Landwirtschaftliche Nutzflächen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin (landwirtschaftlich genutzte Forstflächen) sind den Wirtschaften zuzuschlagen, die die Nutznießung haben.

(7) Sofern Besitzer ablieferungspflichtiger Wirtschaften Flächen an Besitzer ablieferungsfreier Wirtschaften nach dem 3. Juni 1949 verkauft oder verpachtet haben und die ablieferungsfreien Wirtschaften auch nach Kauf oder Zupachtung auf Grund der Verordnung ablieferungsfrei bleiben, hat die Veranlagung dieser Flächen bei den Verkäufern oder Verpächtern zu erfolgen.

(8) Für Wirtschaften, deren Besitzer landwirtschaftliche Flächen in mehreren Stadtbezirken und außerhalb Groß-

Berlins haben, ist die Ablieferungsmenge für die gesamte in ihrer Nutzung befindliche landwirtschaftliche Fläche (Eigenland zuzüglich Pachtland und zeitweilig zur Nutzung überlassenes Land in- und außerhalb Groß-Berlins) von dem Bezirksamt festzulegen, in dessen Bereich der Wirtschaftshof oder die Betriebsstätte liegt. Die Bezirksräte für Handel und Versorgung bei den Bezirksamtern, in deren Bereich sich landwirtschaftliche Nutzflächen von Besitzern von Wirtschaften außerhalb ihres Stadtbezirkes befinden, haben an die Bezirksabteilung Handel und Versorgung des für diesen Besitz zuständigen Bezirksamtes Namen und Anschriften sowie die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen unverzüglich mitzuteilen. In Zweifelsfällen und für landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb Groß-Berlins ist eine Erklärung von dem Betriebsinhaber einzufordern.

(9) Wirtschaften, deren Wirtschaftshof oder Betriebsstätte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik liegt, die jedoch in Groß-Berlin Land hinzugepachtet haben, sind hinsichtlich dieser zugepachteten Flächen von dem zuständigen Bezirksamt zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin heranzuziehen. Sie werden hinsichtlich der Einstufung in diejenige Betriebsgrößenklasse eingestuft, die sich aus der von ihnen insgesamt bewirtschafteten Nutzfläche innerhalb und außerhalb Groß-Berlins ergibt. Die Bezirksräte für Handel und Versorgung haben den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der für diese Wirtschaften zuständigen Kreisverwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik Namen und Anschriften der Betriebsinhaber sowie die Größe der bei der Festlegung der Betriebsgrößenklassen zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Nutzfläche unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt II

Zu § 9

(1) Für die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen werden als Durchschnittsnormen für das Gebiet von Groß-Berlin in dz je Hektar festgelegt:

Fruchtart	Bei Wirtschaften				
	von 0,5 bis 5 ha	von 5 bis 10 ha	von 10 bis 20 ha	von 20 bis 50 ha	über 50 ha
Getreide	4	5,5	9,5	12,5	15
Kartoffeln	30	45	80	100	110
Hülsenfrüchte	5	5,5	6	6,5	7
Winterraps	5	6	6,5	7	8
Sommerraps	4,5	5	5,5	6	7
Gemüse	115	125	135	140	150

Von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin sind diese Durchschnittsnormen auf die Bezirksamter entsprechend den Bodenklassen und Betriebsverhältnissen aufzuteilen. Eine weitere Differenzierung hat unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse einer jeden Wirtschaft durch die bezirkliche Differenzierungskommission zu erfolgen. Die dem Bezirksamt mitgeteilte Durchschnittsnorm muß insgesamt aufgebracht werden.

(2) Für die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen werden als Durchschnittsnormen für das Gebiet von Groß-Berlin je Hektar festgelegt:

	Bei Wirtschaften		
	von 0,5 bis 5 ha	von 5 bis 20 ha	über 20 ha
Lebendgewicht Fleisch	35 kg	40 kg	45 kg
Milch mit 3,5 % Fettgehalt	220 kg	240 kg	260 kg
Eier	35 St.	55 St.	66 St.

Die Bezirksamter haben diese Normen auf die in der Verordnung festgelegten fünf Betriebsgrößengruppen von 0,5 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha, 20 bis 50 ha und über 50 ha aufzuteilen. Bei der Aufteilung der Größengruppen von 5 bis 20 ha in 5 bis 10 und 10 bis 20 ha dürfen die gegenüber 1949 erhöhten Ablieferungsverpflichtungen für die Größengruppen 5 bis 10 ha die im Jahre 1949 gewährten Vergünstigungen nicht übersteigen.

(3) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh sind im Durchschnitt an Schweinen aufzubringen 60 Prozent. Bei der Ablieferung von Getreide sind im Durchschnitt aufzubringen:

65 Prozent Brotgetreide,
35 Prozent Futtergetreide.

(4) Die Bezirksämter haben die errechneten Planmengen dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, auf den ihnen zugestellten Vordrucken bis zum 10. Mai 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Abschnitt III

Zu § 10 Buchst. b

Landwirtschaftliche Nutzflächen von Altenteilern, die auf dem Hofe ihrer Kinder oder Verwandten wohnen, gelten nicht als selbständige Wirtschaften und unterliegen nicht den Befreiungsbestimmungen.

Zu § 10 Buchst. c

(1) Als Arbeiter und Angestellte im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gelten auch die Personen, die als Invaliden ihren bisherigen Beruf als Arbeiter oder Angestellte nicht mehr ausüben können.

(2) Als Kleinhandwerker im Sinne der Verordnung gelten nur die Personen, die selbst handwerkliche Arbeit leisten, z. B. Schmiede, Sattler, Schlosser, Maler, Tischler usw. und nicht mehr als drei Arbeitskräfte einschließlich Lehrlingen beschäftigen.

(3) Alle Gewerbetreibenden, z. B. Schuh-, Möbel-, Polster-, Uhren- und Schmuckwaren-, Elektro-, Textilwaren-, Tabakwaren-, Kolonialwaren-, Obst- und Gemüsegeschäfte, Fleischer, Bäcker, Transportbetriebe und Gaststätten, ferner Wirtschafts- und Steuerberater fallen nicht unter die Befreiung. Dazu gehören auch Handwerksbetriebe, die neben ihrer handwerklichen Arbeit in Ladengeschäften Waren fremder Produktion verkaufen.

(4) Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie z. B. Mühlen, Molkereien, Brauereien, Tabakwarenhersteller fallen ebenfalls nicht unter die Befreiung.

(5) Als freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sind nur solche Personen von der Ablieferung befreit, die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Volksbildung, als solche anerkannt sind.

Zu § 10 Buchst. d—f

(1) Die in der Zeit vom 15. Oktober 1949 bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von 2 Jahren weiter als Grünland zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlassen.

(2) Absetzung der Flächen zu d—f darf nur auf Grund eines vom Bewirtschafter dem Bezirksamt Bezirksabteilung Handel und Versorgung, vorzulegenden Protokolls der zuständigen Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin erfolgen. Aus dem Protokoll muß der Zeitpunkt der Innutzungnahme sowie der Zeitpunkt des Beginns der Pflichtablieferung ersichtlich sein.

(3) Die Flächen zu d—f sind bei der Festsetzung der Betriebsgrößengruppen außer Betracht zu lassen.

(4) Die zu den Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von der Ablieferung tierischer und pflanzlicher Produkte freizustellen.

Abschnitt IV

Zu § 11

(1) Die Planmengen für die Vereinigung volkseigener Güter Groß-Berlin werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, festgesetzt.

(2) Die Vereinigung der volkseigenen Güter Groß-Berlin hat die ihr auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen und dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, bis zum 10. Mai 1950 auf den ihr zugestellten Vordrucken in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Abschnitt V

Zu § 12

(1) Für die Veranlagung zur Ablieferung der im § 12 aufgeführten Spezialbetriebe ist der Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar 1950 zugrunde zu legen, ausgehend von der amtlichen Viehzählung am 3. Dezember 1949 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum 31. Dezember 1949. Geflügelfarmen und Schweinemastbetriebe sind gemäß diesem Paragraphen zu veranlassen.

(2) Die Abgänge von Vieh sind durch Vorlage amtlicher Unterlagen wie Ablieferungsbescheinigung, Bescheinigung der Tierkörperverwertungsanstalt, Schlachtgenehmigung oder Verkaufsbescheinigung zu belegen.

Abschnitt VI

Zu § 13

Als Insassen gelten:

- a) in Krankenhäusern und Heilanstalten:
 - die sich in diesen Anstalten zur Heilung aufhaltenden Kranken sowie das ärztliche, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- b) in öffentlichen Schulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten:
 - die Professoren und Lehrer, angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, Schüler und Studenten, das Verwaltungs- und Bedienungspersonal,
- c) in Kinder-, OdF-, VVN-, FdJ-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen:
 - die in diesen Heimen betreuten Personen sowie das Verwaltungs- und Bedienungspersonal.

Abschnitt VII

Zu § 15 Abs. 2

Innerhalb jeder Größengruppe sind die Wirtschaften, die ihrem Umfange nach an den Grenzen ihrer Größengruppe liegen, so zu differenzieren, daß ihre Normen sich den Normen der Wirtschaften der nächsten Größengruppe möglichst annähern. Unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse müssen auch hierbei in vollem Umfange berücksichtigt bleiben. Wirtschaften bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die von der Pflichtablieferung nicht befreit sind, sollen bei der Differenzierung der Durchschnittsnormen ihrer Größengruppe die niedrigsten Normen erhalten.

Zu § 15 Abs. 3

Die Differenzierung der Planmengen nach Betriebsgrößengruppen innerhalb der Bezirksämter ist dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, auf den zugestellten Vordrucken bis zum 10. Mai 1950 in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Abschnitt VIII

Zu § 16 Abs. 1

Der Empfang des Ablieferungsbescheides ist durch den Ablieferungspflichtigen schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt IX

Zu § 17 Abs. 1

Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Ablieferungsfristen ist, insbesondere bei der Ablieferung von Schlachtvieh und Milch, z. B. bei Trockenstehen von Kühen, eine Gemeinschaftsablieferung unter Einschaltung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdB) zu organisieren. Jeder Ablieferungspflichtige, für den ein anderer mitgeliefert hat, erhält über die für ihn gelieferte Menge eine Ablieferungsbescheinigung.

Zu § 17 Abs. 2

Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen händigt das zuständige Bezirksamt dem Besitzer der veranlagten Wirtschaft eine schriftliche Verwarnung unter Festsetzung einer 10tägigen Frist zur Erfüllung der entstandenen Rückstände aus. Bei weiterer Nichterfüllung sind die Schuldigen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Abschnitt X

Zu § 20 Abs. 2

Die Genehmigung zur Hausschlachtung wird durch den Bezirksrat für Handel und Versorgung des zuständigen Bezirksamtes erteilt. Über die erteilten Genehmigungen hat der Bezirksrat monatlich Bericht an die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin zu erstatten. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechend dem Ablieferungsbescheid abgeliefert sind, die Erfüllung des Viehvermehrungsplanes gewährleistet und die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls für die folgenden Quartale gesichert ist. Ein tierärztliches Attest über die Zucht- und Nutzuntauglichkeit des zu schlachtenden Tieres

ist für Vater- und Muttertiere vorzulegen. Die Genehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn das Soll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt ist.

Abschnitt XI

Zu § 23

Die Bezirksämter haben bis zum 20. Mai 1950 dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, einen Sammelbericht über die ausgehändigten Ablieferungsbescheide für das Jahr 1950 auf den ihnen zugestellten Vordrucken vorzulegen.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950

(Abnahme- und Gütebestimmungen sowie Bestimmungen über Anrechnungssätze).

Vom 29. April 1950.

Zur Durchführung des II. Teiles der Verordnung vom 29. April 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (VOBl. I S. 83) wird auf Grund des § 25 der Verordnung im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

A. Abnahme- und Gütebestimmungen

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Zur Erfüllung der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten sind ausschließlich Erzeugnisse guter Qualität — frei von Schädlingen — anzunehmen und in vollem Umfange anzurechnen, wenn sie in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz folgenden Grundbedingungen entsprechen:

	Feuchtigkeitsgehalt in %	Schwarzbesatz in %
Getreide		
(Weizen, Roggen, Gemenge dieser Arten, Gerste, Hafer, Gemenge von Hafer und Gerste, Dinkel, Hirse, Körnermais)	14	1
Buchweizen	14	1
Speisehülsenfrüchte		
(Erbsen, Linsen, Bohnen)	16	1
Ölsaaten, Raps, Rübsen, Öllein, Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne, Faserlein	10	1
Mohn	8	1

b) Zur Erfüllung der Ablieferung dürfen nicht angenommen werden:

- aa) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen mit einem Schwarzbesatz über 2 Prozent und/oder einem Feuchtigkeitsgehalt bei Getreide und Buchweizen über 18 Prozent, in Silos und Erfassungsbetrieben mit mechanischen Trocknungsanlagen über 20 Prozent, Raps, Rübsen, Öllein, Leindotter, Senf, Sonnenblumenkerne über 15 Prozent, Mohn über 12 Prozent;
- bb) Getreide mit Körnerbeimischung über 10 Prozent, Speisehülsenfrüchte mit Körnerbeimischung über 5 Prozent;

cc) Ölsaaten, die durch Selbsterhitzung verdorben oder gefährdet sind, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch oder mit einem Schwarzbesatz von über 2 Prozent und/oder Beimischung von anderen Ölsaaten über 3 Prozent;

dd) Futterhülsenfrüchte (Wicken, Peluschken, Futtererbsen, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen, Futterhülsenfruchtgemenge) auf die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten.

c) Die zur Ablieferung kommenden Kartoffeln, ebenso das Gemüse, dürfen von den zugelassenen Erfassungsbetrieben nur angenommen und angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den geltenden Güte-, Sortierungs- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

2. Schlachtvieh

a) In Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist die Abnahme von

abgezehrt und krankem Vieh und Geflügel, Jungvieh unter mittlerer Mast (Rindern, Schafen und Ziegen) und Ebern

sowie mit einem Lebengewicht bei

Rindern	unter	125	kg
Kälbern	"	50	kg
Schweinen	"	50	kg
Schafen und Ziegen	"	16	kg
Hühnern	"	1,5	kg
Junghühnern	"	1	kg
Enten	"	2	kg
Gänsen	"	5	kg
Puten	"	4	kg
Kaninchen	"	3	kg

verboten.

Die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel in Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, zulässig.

b) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel angenommen werden.

Mit Genehmigung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Ablieferung an Stelle von Lebendvieh Fleisch unter entsprechender Umrechnung auf Lebendvieh abgenommen werden. Es muß unbedingt ein Attest des zuständigen Tierarztes darüber vorliegen, daß das abgelieferte Fleisch volltauglich ist.

c) Notgeschlachtetes Vieh, das den Abnahmebedingungen gemäß Ziffer 2a entspricht, ist durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht des

- (aa) volltauglichen,
(bb) bedingt tauglichen und
(cc) minderwertigen

Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses getrennt nach den Sätzen des Jahres 1948 auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze auf Anrechnungsgewicht umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen.

3. Milch

a) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit 3,5 Prozent Fettgehalt, frisch, sauber und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist.

b) Bei der Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt unter 3,5 Prozent ist der Abnehmer verpflichtet, zusätzlich soviel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt über 3,5 Prozent hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.

c) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5 Prozent entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern.

4. Eier

- a) Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein und dürfen nicht unter 40 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt.
- b) Die 1948 erlassenen Durchführungsbestimmungen betreffs Erfassung von ablieferungspflichtigen Hühneriern behalten für das Jahr 1950 Gültigkeit.

B. Anrechnungssätze

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:

für je 100 kg Frühkartoffeln, die im Juli abgeliefert werden	120 kg
für je 100 kg Frühkartoffeln, die vom 1. bis 10. August abgeliefert werden	115 kg
für je 100 kg Frühkartoffeln, die vom 10. bis 20. August abgeliefert werden	110 kg
für je 100 kg Frühkartoffeln, die vom 20. bis 31. August abgeliefert werden	105 kg
für je 100 kg Pflanzkartoffeln der Anbaustufen Superelite, Elite, Hochzucht und Nachbau A und B sowie feldbesichtigte Handelsaat der Sortengruppen c und d, die innerhalb der Vermehrungsmenge abgeliefert werden	125 kg

b) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) auf Grund von Verträgen über die für sie festgesetzte Vermehrungsmenge hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern folgende Mengen auf die Ablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsbetriebe in gleichartiger Konsumware auszuliefern:

für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	140 kg
für 100 kg Superelite von Kartoffeln	140 kg
für 100 kg Elite von Kartoffeln früher Sortengruppen c und d	130 kg
für 100 kg Elite von Kartoffeln mittelfrüher und später Sortengruppen a und b	120 kg
für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	125 kg
für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	105 kg
für 100 kg Kartoffeln Hochzucht, Nachbau und feldbesichtigte Handelssaaten früher Sortengruppen c und d	125 kg
mittelfrüher und später Sortengruppen a und b	110 kg

c) Auf die Ablieferung von Gemüse sind anzurechnen:

Gemüseart	für je 100 kg der abgelieferten Gemüseart: kg
Spargel	400
Grüne Erbsen	200
Grüne Bohnen	200
Blumenkohl	250
Rosenkohl	200
Rotkohl	125
Wirsingkohl, bis 30. Juni	125
Wirsingkohl, ab 1. Juli	75
Gurken (Salz- und Essiggurken)	125
Salatgurken	75
Tomaten (Treibhaus)	150
Tomaten (Freiland)	125
Knollzwiebeln, vollreif (für Dauerlagerung)	125
Spätweißkohl, vom 21. September an	80
Kohlrabi, bis 30. Juni	100
Kohlrabi, ab 1. Juli	80
Speisemöhren, bis 30. Juni	100
Speisemöhren, ab 1. Juli	80
Knollensellerie	100
Rote Rüben	30
Frühweißkohl, bis 20. September	75
Knollenzwiebeln mit Lauch	75
Lauchzwiebeln mit Porree	75
Meerrettich	125
Rhabarber	65
Kürbis	25
Blatt- und Kopfsalat, Radies, Petersilie, bis 30. April und ab 15. Oktober	50
Schnittlauch, bis 30. April und ab 15. Oktober	25

Personen und Wirtschaften, die Anbauten von Spargel, Blumenkohl, Rosenkohl, Knollenzwiebeln (vollreife für Dauerlagerung), späten Weißkohl, Gurken (Salz- und Essiggurken) und Tomaten haben, sind verpflichtet, diese Kulturen ohne Austausch durch andere Kulturen abzuliefern.

2. Schlachtvieh

Für jedes kg abgenommenes Lebendgewicht von Vieh wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

a) Speckschweinen guter Mast mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1	1300 g
b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg	1150 g
c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 2	1000 g
d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg	900 g
e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg	800 g

Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

a) Speckschweinen guter Mast mit einem Lebendgewicht über 150 kg und Sauen der Klasse G 1	1600 g
b) Vollfleischschweinen, gemästet, mit einem Lebendgewicht von 120 bis 149,5 kg	1450 g
c) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,5 kg, Altschneidern und Sauen der Klasse G 1	1300 g
d) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,5 kg	1200 g
e) Fleischschweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,5 kg	1150 g
f) Rindern, fett gemästet	1100 g
g) Rindern über mittlerer Mast	1050 g

h) Rindern mittlerer Mast	1000 g
i) Rindern unter mittlerer Mast	800 g
k) Schafen fetter und übermittlerer Mast	1050 g
l) Schafen mittlerer Mast	1000 g
m) Ziegen fetter und übermittlerer Mast	700 g
n) Ziegen mittlerer Mast	600 g
o) gemästeten Gänsen, Enten, Hühnern, Puten	1500 g
p) gemästeten Kaninchen	1250 g
q) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten	
mittlerer Mast	1250 g
r) Kaninchen mittlerer Mast	1000 g

3. Milch

Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5 Prozent Fettgehalt umzurechnen.

4. Eier

Die tatsächlich abgelieferte Stückzahl ist anzurechnen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950

(Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen).

Vom 29. April 1950.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse — besonders der Krankenhäuser, Sanatorien, Heilanstalten und sonstigen Bedarfsanstalten — für die Zeit, in der Freilandgemüse nicht zur Verfügung steht, wird auf Grund des § 25 der Verordnung vom 29. April 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (VOBl. I S. 83) im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Besitzer und Pächter von gärtnerisch genutzten Glasflächen zur Gemüseanzucht mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha sind gemäß § 8 der Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 zur Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün verpflichtet.

(2) Die Höhe der Ablieferungsverpflichtung wird für jeden mit der Erzeugung von Gemüse und Gemüsegrün genutzten Quadratmeter wie folgt festgesetzt:

sämtliche gärtnerisch genutzten Glasflächen (außer Warmhäusern)	3 kg
Warmhäuser	5 kg

§ 2

(1) Die Bezirksräte für Handel und Versorgung haben alle ablieferungspflichtigen Besitzer und Pächter sowie die Größe der mit Gemüse und Gemüsegrün genutzten Glasflächen festzustellen und auf den von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin zu-

gestellten Vordrucke die errechneten Pflichtablieferungsmengen bis zum 10. Mai 1950 dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, zu melden.

(2) Besitzer und Pächter, die die Heranzucht von exportfähigen Kulturen (Moorbeetpflanzen, Blumensämereien) betreiben, sind für die entsprechenden Flächen von der Ablieferungspflicht für Gemüse und Gemüsegrün befreit.

§ 3

Die abgelieferten Mengen von Gemüse und Gemüsegrün werden auf das für das Jahr 1950 festgesetzte Pflichtablieferungssoll von Gemüse angerechnet.

§ 4

(1) Die Ablieferung von Gemüse und Gemüsegrün das unter Glasflächen gezogen wird, hat zu nachstehenden Anrechnungssätzen zu erfolgen:

Gemüseart	Liefertermin	tur je 100 kg der abzuliefernden Gemüseart: kg
Gurken	bis 30. Juni	150
„ (Salz- und Essiggurken)	ab 1. Juli	125
„ (Salatgurken)	ab 1. Juli	75
Tomaten	bis 30. Juni	150
Tomaten	ab 1. Juli	125
Blumenkohl		250
Kohlrabi	bis 30. Juni	100
Kohlrabi	ab 1. Juli	80
Möhren	bis 30. Juni	100
Möhren	ab 1. Juli	80
Blatt- u. Kopfsalat, } Radies, Petersilie }	bis 30. April und } ab 15. Oktober }	50
Schnittlauch	{ bis 30. April und } ab 15. Oktober }	25

(2) Die den Besitzern und Pächtern von gärtnerisch genutzten Glasflächen verbleibenden Mengen können nach arten- und termingemäßer Erfüllung ihrer Ablieferung nach den geltenden Bestimmungen frei verkauft werden.

§ 5

(1) Die Bezirksbürgermeister haben jedem Ablieferungspflichtigen für Gemüse und Gemüsegrün einen Ablieferungsbescheid über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 auszuhändigen.

(2) Bei den Betrieben, die laut Anbauplan mit Gemüse ablieferungspflichtig sind, ist die Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün, das unter Glasflächen gezogen wird, auf der Rückseite des auszuhändigenden Pflichtablieferungsbescheides besonders nachzuweisen.

§ 6

(1) Die Erfassung der ablieferungspflichtigen Mengen an Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glasflächen ist von den Konsum-Genossenschaften unter Beachtung der geltenden Sortierungs- und Preisvorschriften durchzuführen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Besitzer und Pächter gärtnerischer Glasflächen müssen die zur Pflichtablieferung bestimmten Mengen an Gemüse und Gemüsegrün an die Erfassungsstellen abliefern.

(3) Die Geldabrechnung mit den Ablieferern von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerischen Glasflächen ist bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme vorzunehmen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Tell I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Tell II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (187/2) VER 1352. 26. 4. 50